

Bericht

**über die Maßnahmen des
Gleichbehandlungsprogramms**

der MVV Energie AG

Berichtszeitraum

01.01.2021 – 31.12.2021

Präambel

Mit diesem Bericht kommt die MVV Energie AG ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach. Der Bericht betrifft die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und befasst sich mit den Maßnahmen des vorliegenden Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. In den Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms und des Gleichbehandlungsberichts sind folgende Unternehmen einbezogen:

- MVV Energie AG
- MVV Umwelt GmbH
- MVV Enamic GmbH ohne MVV Enamic IGS Gersthofen GmbH, über die gesondert berichtet wird
- MVV Netze GmbH
- MVV Trading GmbH
- MVV Insurance Services GmbH
- Soluvia Energy Services
- Soluvia IT-Services

Der Bericht wird vorgelegt von Mathias Häfner, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der MVV Energie AG.

Kontaktdaten:

MVV Energie AG
Der Gleichbehandlungsbeauftragte
Mathias Häfner
Luisenring 49
68159 Mannheim

Telefon: 0621/ 290-3611
Telefax: 0621/ 290-2833
E-Mail: mathias.haefner@mvv-netze.de

Der Bericht ist veröffentlicht auf der Homepage der MVV Energie AG (www.mvv-energie.de) sowie der MVV Netze GmbH (www.mvv-netze.de).

Teil A:**Änderungen bei der Selbstbeschreibung der MVV Energie AG**

Die in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Aufbauorganisation des Unternehmens bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Daher wird nachfolgend zunächst auf im Berichtszeitraum gegebenenfalls eingetretene, für die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts relevante Änderungen der Unternehmensorganisation eingegangen.

Wesentliche Änderungen in der Aufbauorganisation des Unternehmens im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Modifikationen hinsichtlich des Geltungsbereichs des Gleichbehandlungsprogramms infolge der vorstehend beschriebenen Änderungen der Aufbauorganisation

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der MVV Energie AG zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt die MVV Energie AG dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Art und Weise der Festlegung des Gleichbehandlungsprogramms für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde in Form einer Betriebsvereinbarung verbindlich festgelegt.

Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den Mitarbeitern der MVV Energie AG

Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet der MVV Energie AG veröffentlicht. Über eine schriftliche Mitteilung wurden die Mitarbeiter über die Betriebsvereinbarung „Gleichbehandlungsprogramm“ informiert. Zusätzlich wurde den Mitarbeitern des Netzbereichs das Gleichbehandlungsprogramm persönlich ausgehändigt. Neue Mitarbeiter werden ebenso einbezogen.

Den Mitarbeitern steht im Intranet zusätzliches Informationsmaterial zum Thema Entflechtung zur Verfügung. Das Angebot wird sukzessive ausgebaut.

Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte an die

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Postfach 8001
53105 Bonn

Eventuelle Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Benennung bzw. Änderung der für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständigen Person

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern

Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit, über die im Gleichbehandlungsprogramm angegebenen Kommunikationswege mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten zu kommunizieren.

Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung. Dieses Recht ist im Gleichbehandlungsprogramm fixiert. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird grundsätzlich bei entflechtungsrelevanten Entscheidungen eingebunden und wirkt bei der Erstellung von betreffenden Entscheidungsvorlagen mit.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Nach § 7a Abs. 6 EnWG haben Verteilnetzbetreiber, die Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind, in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilnetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist.

Aus Sicht des Gleichbehandlungsbeauftragten ist seit Umsetzung der Entflechtungsvorgaben eine Abgrenzung des Netzbetreibers von den Wettbewerbsbereichen erfolgt:

- Der Netzbetreiber der MVV Energie AG (bzw. in der Vergangenheit auch der Energieversorgung Offenbach AG) wurde bereits im Jahr 2006 als 24/7 Netze GmbH ausgegründet und firmierte ab 01.10.2012 als Netrion GmbH. Seit Mai 2017 firmiert sie als MVV Netze GmbH.
- Seit 2006 tritt der Verteilnetzbetreiber im Geschäftsverkehr, beim Behörden- oder Kundenkontakt sowie auf Messen oder sonstigen Veranstaltungen als MVV Netze GmbH (bzw. 24/7 Netze GmbH oder Netrion GmbH) auf.

- Das Unternehmen verwendet zu jeder Zeit eigenes Briefpapier, eigene Signaturen und Visitenkarten. Jede Form von Schriftstücken, die zur Benutzung im geschäftlichen Verkehr bestimmt sind, ist eindeutig als solche der MVV Netze GmbH erkennbar. Seit der Neuaufstellung als „Große Netzgesellschaft“ sind alle Mitarbeiter des technischen Services bei der MVV Netze GmbH angestellt. Die MVV Netze GmbH verfügt über eigene Mitarbeiterausweise und eigene Kleidung für das technische Personal sowie Fahrzeuge für den Netzbetrieb.
- Auch bei internen Schriftstücken wie Präsentationen oder Hausmitteilungen verwendet die Netzgesellschaft seit Gründung eigene Vorlagen. Die Geschäftsführung der MVV Netze GmbH kommuniziert mit den Mitarbeitern der Netzgesellschaft in einer vom vertikal integrierten Unternehmen unterscheidbaren und identitätsbildenden Form.
- Dem Netzbetreiber sind eigene Rufnummern und E-Mail-Adressen zugeordnet. Die klare Zuordnung wird auch im Callcenter gewahrt. Notfallnummern sind dem Netzbetreiber zugeordnet.
- Der Internetauftritt erfolgt ebenfalls getrennt und ohne Verwechslungsgefahr unter der Adresse www.mvv-netze.de. Die Homepage wurde bereits 2018 grundlegend neugestaltet.
- Shared Services und Inkasso werden verwechslungssicher - teilweise durch Dienstleister - ausgeführt.

Bereits 2017 wurden der Bundesnetzagentur ein Exemplar eines Musterschreibens der MVV Netze GmbH (Netzbetreiber) sowie ein Musterschreiben der MVV Energie AG (Energievertrieb) vorgelegt.

Zur weiteren Sicherstellung der Ziele der Entflechtung wurden insbesondere nachfolgende Maßnahmen durchgeführt:

- Bei der Entgeltkalkulation wurden bzw. werden die Entflechtungsanforderungen beachtet. Insbesondere wurden die Marktinformationen zur Preisbildung von MVV Netze GmbH allen Marktpartnern zeitgleich mittels Veröffentlichung auf der Homepage zur Verfügung gestellt.
- In den Projekten im Zusammenhang mit SAP-Anwendungen werden die Entflechtungsvorgaben bei der Vergabe und Verwaltung von Benutzerberechtigungen besonders beachtet. Entsprechendes gilt für die Weitergabe von Daten aus dem Geographischen Informationssystem, die besonderes Diskriminierungspotential bieten und Systemen mit vergleichbaren Daten. Hinsichtlich der SAP-Anwendungen wird in den kommenden Jahren eine Umstellung notwendig werden, da diese ab dem Jahr 2025 nicht mehr unterstützt werden. Erste Projekte zur Umstellung auf S/4HANA laufen seit dem Vorjahr.
- Aktuelle Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden im Unternehmen kontinuierlich verfolgt und der Leitungs-/ Führungsebene kommuniziert. Hinsichtlich der deutschen und europäischen Gesetzgebung im Bereich der Energiewirtschaft betrifft dies insbesondere die EnWG-Novelle und das Clean Energy Paket sowie das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland vor dem EuGH zur Umsetzung von EU-Vorgaben im Energiewirtschaftsrecht. Neu in den Fokus gerückt ist das EU Wasserstoff- und Gasmarkt Dekarbonisierungspaket. Darüber hinaus ist die perspektivische Nutzung von Wasserstoff und deren Regulierung allgemein Gegenstand erster Überlegungen.
- Das Unternehmen hat sich zudem intensiv mit der Festlegung der Bundesnetzagentur zu § 6 b EnWG auseinandergesetzt und hat ab dem Jahr 2020 erweiterte Prüfberichte testieren lassen. Darüber hinaus hat sich das Unternehmen mit einer Neuordnung des Anlagevermögens im Zusammenhang mit dem Messwesen befasst. Seit dem 01.04.2021 ist dieses dem Netzbetreiber als Pachtgegenstand zugeordnet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde regelmäßig in die wesentlichen Projekte mit Berührungspunkten zum Unbundling einbezogen. Darüber hinaus fanden im laufenden Betrieb eine Reihe von Prozess- und Entscheidungsberatungen mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten statt. Die Führungskräfte und Mitarbeiter aus dem Netzbereich sind sich der Diskriminierungsanfälligkeit sehr bewusst. Sie nutzten aktiv die Beratungsangebote und setzten sich ggfs. ergebende Maßgaben um. Dies gilt insbesondere für die diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten Geographisches Informationssystem, Netzausbau, Netzvertrieb und Netznutzung. Die Themen Digitalisierung und Dekarbonisierung erhalten in diesem Zusammenhang wachsende Bedeutung.

III. Schulungskonzept

Schwerpunkte des Schulungskonzepts

Die MVV Energie AG hat für ihre Mitarbeiter ein Schulungskonzept entwickelt. Die Schulungsunterlagen wurden zuletzt 2019 überarbeitet.

Der Basis-Schulungszyklus ist bereits abgeschlossen. Im Berichtszeitraum wurden mehrere Mitarbeiter im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms mittels Online-Schulung unterwiesen. Außerhalb des Berichtszeitraums, Anfang 2022, hat nochmals eine größere Zahl an Mitarbeitern an Online-Schulungen teilgenommen. Weitere Schulungen sind geplant.

Die Online-Schulung hat sich vor allem vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie als sehr hilfreich erwiesen. Im Übrigen zählen neben der größeren Reichweite vor allem kürzere Schulungsintervalle, die automatisierte Durchführung und Dokumentation sowie eine individuelle Planbarkeit der Schulungen für die Mitarbeiter zu den Vorteilen. Neben der Online-Schulung sollen auch in Zukunft Präsenzs Schulungen erfolgen, soweit diese im Einzelfall das geeignetere Mittel darstellen.

Die Schulungen beinhalten vor allem die Themen:

- Bedeutung der Entflechtung
- Historischer Hintergrund und gesetzgeberische Motivation
- Wettbewerb in der Energiewirtschaft und Gefahren hierfür
- Das Gleichbehandlungsprogramm der MVV Energie AG
- Entflechtungsvorgaben des EnWG
- Beispiele aus der Praxis
- Weitere Entwicklung der Entflechtung

Die Fortbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde durch seine Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen bzw. Arbeitskreisen gewährleistet.

IV. Überwachungskonzept

Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Gleichzeitig sind dem Gleichbehandlungsbeauftragten die zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen Rechte übertragen. Er ist ermächtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen, kann Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen und er ist befugt, Mitarbeiter aus relevanten Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte Maßnahmen initiiert.

- Die entflechtungsrelevanten Geschäftsprozesse werden in einem Prozessdokumentationssystem vorgehalten und sollen gesondert vom Gleichbehandlungsbeauftragten freigegeben werden. Entflechtungsrelevante Prozesse sollen sukzessive erfasst, elektronisch dokumentiert und geprüft werden. Aktuell werden weiterhin Geschäftsprozesse (mit und ohne Entflechtungsrelevanz) von der hierfür zuständigen Organisationseinheit aufgenommen. Potenzielle Verstöße gegen Entflechtungsvorgaben sind nicht erkennbar. Es ist zu erwarten, dass die Zahl der diskriminierungsanfälligen

Prozesse durch die „Große Netzgesellschaft“ weiter reduziert wird, zumal Schnittstellen zwischen der bisherigen schlanken Netzgesellschaft und den technischen Services nunmehr in die Netzgesellschaft verlagert wurden. Zudem wurde bereits im Rahmen der Erarbeitung der gültigen Ablauforganisation insbesondere bei den Kundenprozessen auf eine Einhaltung der Entflechtungsvorgaben geachtet.

- Im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Aufnahme der zentralen Geschäftsprozesse des Unternehmens wurde im Berichtszeitraum der Hausanschluss-Prozess geprüft. Dieser für den Netzbetreiber und die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts besonders relevante Prozess wurde im vergangenen Jahr digitalisiert, so dass eine Prüfung geboten war. Es ergab sich kein Anlass zu Beanstandungen.
- Im Berichtszeitraum wurden zudem auch die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Ladesäuleninfrastruktur für Elektromobile geprüft. Wie in § 7 c EnWG vorgesehen, ist der Netzbetreiber weder Eigentümer solcher Ladepunkte, noch werden diese von ihm entwickelt, verwaltet oder betrieben. Der Prozess zum Anschluss von Ladesäulen für Elektromobile wurde für diesen Gleichbehandlungsbericht ebenfalls geprüft. Hierbei hat sich kein Anlass für Beanstandungen ergeben.
- Weiterhin wurden die Thematik netzdienlicher Speicheranlagen betrachtet. Der Netzbetreiber verfügt über keine solchen Speicheranlagen. Der Einsatz von Speicheranlagen unter Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 11 b EnWG ist aktuell nicht erforderlich und entsprechend auch nicht geplant.
- Darüber hinaus wurden auch die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wasserstoffinfrastruktur geprüft. Der mögliche Einsatz von Wasserstoff befindet sich beim vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen noch überwiegend im Stadium von Vorüberlegungen einschließlich einzelner Pilotprojekte in Form von Machbarkeitsstudien, gewinnt jedoch zunehmend an Bedeutung. Der Netzbetreiber verfügt aktuell weder über Leitungen zum Transport noch zur Verteilung von ausschließlich Wasserstoff. Die Umwid-

mung konkreter bestehender Gasleitungen zur ausschließlichen oder teilweisen Nutzung im Zusammenhang mit Wasserstoff wird geprüft und steht im engen Zusammenhang mit dem Anschluss an den H₂-Backbone der Fernleitungsnetzbetreiber, der nach aktuellem Stand frühestens ab 2030 für einige Teilnetze von MVV Netze vorhanden sein wird. Durch das Gleichbehandlungsprogramm, Schulungen und ähnliche Maßnahmen ist sichergestellt, dass die Entflechtungsvorgaben der §§ 6 ff. EnWG auch in diesem frühen Stadium beachtet werden. Es entspricht dem Verständnis des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens, dass mögliche künftige eigene Wasserstoffnetze den Regelungen der §§ 28 j ff. EnWG, insbesondere des § 28 m EnWG, unterliegen. Der Netzbetreiber hält kein Eigentum an Anlagen zur Wasserstofferzeugung, zur Wasserstoffspeicherung oder zum Wasserstoffvertrieb und solche Anlagen werden auch weder errichtet noch betrieben. Insbesondere die mit den Vorüberlegungen zum Einsatz von Wasserstoff befassten Mitarbeiter der Netzgesellschaft sind mit der Entflechtungsthematik und den bestehenden gesetzlichen Regelungen seit mehreren Jahren vertraut. Die mögliche zukünftige Verteilung von Wasserstoff über Leitungen folgt weitgehend den Prozessen zur Verteilung von Gas. Entsprechend werden sämtliche die perspektivische Nutzung von Netzen zum Transport oder zur Verteilung von Wasserstoff betreffende Fragestellungen vom Netzbetreiber bearbeitet.

- Darüber hinaus werden die Aktivitäten des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende beobachtet, das vor allem das Messwesen betrifft. Die MVV Netze GmbH hat der Bundesnetzagentur fristgerecht zum 30.06.2017 mitgeteilt, dass sie die ihr vom MsbG zugewiesene Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber übernimmt. Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für sogenannte Intelligente Messsysteme und Moderne Messeinrichtungen nach dem MsbG von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung wird durch buchhalterische Entflechtung sichergestellt. Der Dienstleister der Netzgesellschaft Soluvia Energy Services GmbH ist auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms der MVV Energie AG verpflichtet.

- Die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben spiegelt sich in den Unternehmensprozessen wider. Im Hinblick auf die im Volumen ansteigende Geschäftstätigkeit bleibt die weitere Entwicklung beim Messwesen im Fokus der Aufmerksamkeit. Entsprechendes gilt für die zunehmende Digitalisierung von Geschäftsprozessen sowie datenbasierte Geschäftsmodelle, die in den kommenden Jahren zunehmen dürften. Hier ist beispielsweise die Digitalisierung des Hausanschlussprozesses zu nennen, der Gegenstand der diesjährigen Prozessprüfung war. Im Zusammenhang mit den zukunftsorientierten Aktivitäten sind auch Ladesäulen für Elektromobile zu nennen, über die ebenfalls im Rahmen der Prozessprüfung berichtet wurde.

Informationsmöglichkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte überprüft Hinweise auf mutmaßliche Verstöße. Stellt er einen Verstoß fest, teilt er diesen unverzüglich dem disziplinarischen Leiter der verantwortlichen Einheit mit. Bei schweren Verstößen wird die Unternehmensleitung informiert. Dies war im Berichtszeitraum nicht erforderlich.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte schlägt in Abstimmung mit den Leiterinnen und Leitern der betroffenen Einheiten die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes vor. Vom Gleichbehandlungsbeauftragten wird die Realisierung von Änderungsmaßnahmen nachgehalten.

Mannheim, den 31.03.2022

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

gez. Mathias Häfner